

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 45

Helmstedt, den 30.11.2016

69. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|      |                                                                                                                  |     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 173. | Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stobenberg“ der Gemeinde Frellstedt      | 562 |
| 174. | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt | 564 |
| 175. | Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben                                           | 567 |
| 176. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;<br>hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen               | 572 |
| 177. | Sitzung des Kreistages                                                                                           | 573 |

### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

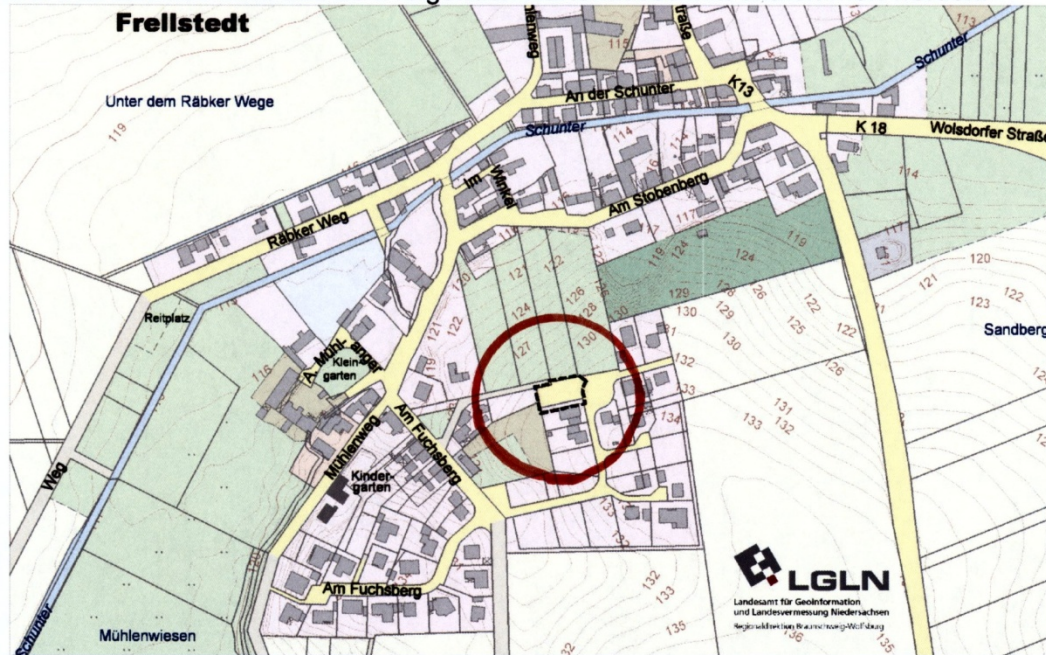
173.

## Öffentliche Bekanntmachung über die

### 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Stobenberg“, Gemeinde Frellstedt, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Frellstedt hat die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Stobenberg“ in seiner Sitzung am 19.10.2016 als Satzung beschlossen.  
Der Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Frellstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Gemeindedirektorin

gez. Angela Lux

(L. S.)

Angela Lux

**174. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**  
**Markt 1, 38350 Helmstedt**  
**vertreten durch den Bürgermeister,**  
**im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Gemeinde Büddenstedt**  
**Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt**  
**vertreten durch den Verwaltungsleiter der Gemeinde Büddenstedt,**  
**im Folgenden „Gemeinde Büddenstedt“ genannt**

wird folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt für die Gemeinde Büddenstedt die Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 2**

**Durchführung der Arbeiten**

- (1) Der Vollstreckungsbeamte der Stadt Helmstedt wird als gemeinsamer Vollstreckungsbeamter für die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt tätig. Die Einsatzzeiten für die Gemeinde Büddenstedt sind variabel und werden ggfls. zwischen den beiden Vertragspartnern abgesprochen.
- (2) Der Außendienst vollstreckt öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibung) und nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die mit der Abwicklung entsprechender Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen (Vollstreckungshilfe). Bei fruchtloser Pfändung ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.
- (3) Forderungspfändungen und die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen für die Gemeinde Büddenstedt sind nicht Aufgabe des Vollstreckungsbeamten.

**§ 3**

**Aufsicht und Mitwirkung**

- (1) Der Vollstreckungsbeamte ist Bediensteter der Stadt Helmstedt und unterliegt der Weisung und Aufsicht des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt. Die zur Einziehung der Forderung notwendig erscheinenden Maßnahmen liegen im Ermessen der Stadt Helmstedt. Der Gemeinde Büddenstedt ist für ihre Vollstreckungsfälle ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

- (2) Sollte für die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss zur Wohnungsöffnung erforderlich sein, wird vor Beginn der Maßnahme Rücksprache gehalten.

#### **§ 4 Haftung und Prüfung**

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Gemeinde Büddenstedt, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Büddenstedt. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Versicherungsschäden im Kommunalen Schadenausgleich am privateigenen Pkw werden, auch wenn sie auf dem Gebiet der Gemeinde Büddenstedt entstanden sind, von der Stadt Helmstedt abgewickelt.

#### **§ 4 Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

#### **§ 5 Datenschutz und Datensicherheit**

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **§ 6 Kosten**

- (1) Mit der Übersendung des Vollstreckungsersuchens werden pro Fall 10,00 (in Worten: Zehn) EUR Verwaltungsaufwand fällig.
- (2) Die Kosten sind zweimal jährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres abzurechnen. Hierfür ist von beiden Kassen eine Liste der Vollstreckungsersuchen zu führen. Diese Listen sind zu den jeweiligen Terminen abzugleichen.
- (3) Neben diesen Verwaltungskosten sind von der Gemeinde Büddenstedt keine weiteren Kosten im Rahmen dieses Vertrages zu zahlen.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

#### **§ 7 Pfändungsgebühren, Sachkosten**

- (1) Die Stadt Helmstedt setzt die jeweils fälligen Pfändungsgebühren selbstständig fest und vereinnahmt diese.

**§ 7**  
**Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.12.2016 in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- (2) Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 21.11.2016

Büddenstedt, den 24.11.2016

**Stadt Helmstedt**

**Gemeinde Büddenstedt**

gez. Schobert

gez. Bode

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

(Thomas Bode)  
Verwaltungsleiter



## 175. Öffentliche Bekanntmachung der

### **H a u p t s a t z u n g** der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 07. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Grasleben".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Grasleben sind die Gemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Grasleben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Grasleben zeigt, geteilt von einem zweireihig rot-silbern geschachteten Balken, oben in grün zwei gekreuzte silberne Salzhaken, unten in grün eine silberne Pflugschar.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün – weiß. Sie zeigt die Symbole des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Hauptverwaltungsbeamtin /des Hauptverwaltungsbeamten zulässig.

#### **§ 3**

##### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:
  - Heranziehung zu Samtgemeindeaufgaben,
  - Erteilung von Prozessvollmachten,
  - Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
  - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 10.000,-- €,
  - Einlegung von Rechtsmitteln,
  - Abschluss von Mietverträgen,
  - Löschungsbewilligungen,
  - Abtretungserklärungen sowie
  - Vorrangearräumungen.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes 100.000,-- €,
  - bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 8.000,-- €,



- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €.

## **§ 5**

### **Samtgemeindeausschuss**

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

## **§ 6**

### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Grasleben zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Grasleben werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde [www.samtgemeinde-grasleben.de](http://www.samtgemeinde-grasleben.de) bereitgestellt werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Samtgemeindeumlage**

Die Samtgemeinde erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen eine Samtgemeindeumlage. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu 50 % nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zu 50 % nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.

Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Grasleben angepasst.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Grasleben, 07. November 2016

(L.S.)

gez. Janze

---

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 45 vom 30.11.2016

176. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**  
**hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Montag, dem 05.12.2016, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde  
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Giordano-Bruno-Gesamtschule in Helmstedt zum 01.08.2017
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 24.11.2016

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 45 vom 30.11.2016

177. **Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 07.12.2016, findet um 16.00 Uhr in der Mensa der Lutherschule, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 2. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung gem. § 59 NKomVG
4. Einwohnerfragestunde gem. § 62 NKomVG
  - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Sybille Mattfeldt-Kloth und Jens Jenrich gem. § 60 NKomVG
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten (§ 56 NKomVG)
8. Antrag der Kreistagsabgeordneten Engelke vom 16.11.2016;  
hier: Antrag auf Änderung des § 5 Abs. 2 im Entwurf der neuen Geschäftsordnung
9. Antrag der Kreistagsabgeordneten Engelke vom 16.11.2016;  
hier: Antrag auf Änderung der §§ 8 und 9 im Entwurf der neuen Geschäftsordnung
10. Antrag der FDP/UWG/Ziel-Gruppe vom 02.11.2016;  
hier: Einführung eines Livestreams der Kreistagssitzungen
11. Antrag der FDP/UWG/Ziel-Gruppe vom 02.11.2016;  
hier: Einführung eines papierlosen Kreistages
12. Antrag der AfD-Fraktion vom 19.11.2016;  
hier: Veröffentlichung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages per Live Stream oder als Aufzeichnung im Internet
13. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2016;  
hier: Einführung eines Parlamentsinformationssystems
14. Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Giordano-Bruno-Gesamtschule in Helmstedt zum 01.08.2017
15. Breitbandinitiative des Landkreises Helmstedt – Vergabe Infrastrukturplanung;  
Bezug: Drucksache Nr. 102/2015
16. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen;  
hier: Kommunen in der Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg e.V.



17. Bestimmung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Helmstedt in der Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages
18. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Helmstedt gem. § 69 S. 1 NKomVG
19. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz;  
hier: Benennung des Mitgliedes der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
20. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht
21. Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Moritz Lehnhardt zur Neuwahl des Kreistages sowie zur Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt
22. Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Tobias Stober zur Neuwahl des Kreistages sowie zur Direktwahl des Landrates für den Landkreis Helmstedt
23. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt; Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2017;  
Bezug: Drucksache 144/2016
24. Gewährung von Zuweisungen sowie Zuweisungen und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2016
25. Beschluss über den Jahresabschluss 2014
26. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2014
27. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtung;  
hier: Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
28. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtung;  
hier: paläon GmbH
29. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtung;  
hier: E.ON SE
30. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtung;  
hier: Allianz für die Region GmbH
31. Bestimmung von vier neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
32. Durchlässigkeit beim Übergang zum Abitur nach neun Jahren im Schuljahr 2017/2018
33. Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes;

hier: Änderung der Heranziehungsvereinbarungen  
Bezug: Drucksache 116/2016

- 34. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE) ab 2016
- 35. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt gem. § 34 NKomVG

Helmstedt, den 28.11.2016

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 45 vom 30.11.2016

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck